

Die These der zweiten Scholastik über den Ursprung der politischen Gewalt und die Position Vitorias

VON SERGIO RAÚL CASTAÑO UND CRISTINA ANDREA SERENI

Einleitung

1.1 Der mittelbare Ursprung politischer Gewalt

Ein Kernelement der scholastischen Lehre vom Ursprung der kirchlichen und der politischen Macht fasst Francisco de Vitoria in den an Röm 13 angelehnten Satz: „Utraque enim potestas est a Deo“.¹ Im Fall der säkularen Republik liegt der Ursprung der Gewalt in der von Gott geschaffenen Menschennatur, insofern diese den Menschen das politische Leben durch das natürliche Sittengesetz verbindlich macht. Das heißt: Zur Erlangung der irdischen Vollkommenheit erfordert das Naturgesetz den Einbezug des Menschen in die politische Gemeinschaft. Die (autarke) politische Gemeinschaft ist einerseits Gegenstand einer in der Menschennatur eingewurzelten Tendenz, andererseits notwendiger Faktor zur Erreichung des politischen Gemeinwohles als oberstes (weltliches) Ziel. Wenn eine politische Gemeinschaft also nicht ohne Regierung bestehen kann, folgt: So wie eine besondere Gemeinschaftlichkeit oder *Politizität* ein Proprium der Natur des Menschen ist, so ist die Regierungsmacht ihrerseits ein Proprium der politischen Gemeinschaft.²

Hieraus ergibt sich, dass die politische Macht zur natürlichen Ordnung gehört und ihren Sitz in der politischen Gemeinschaft hat. Es kommt ihr eine wesentliche und notwendige Funktion zu, die auf keinen Fall mit der Erbsünde verbunden ist. In diesem Punkt kommen sowohl die großen katholischen Scholastiker als auch Protestanten wie Grotius und Althusius mit dem heiligen Thomas überein.³ Seinerseits zeigt der berühmte anglikanische Scholastiker Hooker interne Widersprüche zu diesem Thema auf.⁴ Auch wenn die Existenz der politischen Macht auf dem Naturrecht beruht, so gehören doch die beinahe unendlichen Möglichkeiten der Machtausübung – empirisch veränderlich je nach Tradition, Gemüt, geografischer und geschichtlicher

Die vorliegende Arbeit wurde zu Beginn des Jahres 2018 beendet.

¹ Francisco de Vitoria, *De potestate papae et concilii* 18, hrsg. von L. A. Getino, Madrid 1934.

² Dieses Thema ist von S. R. Castaño bereits u. a. in *Interpretación del poder en Vitoria y Suárez*, Pamplona 2011, 12–22, 79–88 und in *Souveräne Staatsgewalt nach der Lehre Hermann Hellers und potestas superiorem non recognoscens bei Vitoria und Suárez im Vergleich*, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 100 (1/2014) 77–85 untersucht worden.

³ Vgl. *Thomas von Aquin*, S.th. I q.96 a.4.

⁴ Vgl. *Richard Hooker*, *Of the Laws of Ecclesiastical Polity* I, 5–9, hrsg. von A. S. McGrade, Cambridge 1989. Zur Einführung in diese für die Interpretation des Denkens Hookers entscheidende Frage siehe S. R. Castaño, *Defensa de la Política*, Buenos Aires 2003, 124–128.

Beschaffenheit, ethnisch-kulturellen Merkmalen, Gemeinschaftswillen – dem positiven Recht an. Und diese der Gemeinschaft selbst zukommende Regierungsgewalt wird nur von einem oder einigen ihrer Mitglieder ausgeübt.

Die zentrale Frage, die sich dem politischen und juristischen Denken der Scholastiker hier stellt, ist die folgende: Wie und auf welchen Wegen gelangt die Macht an diejenigen, die sie ausüben? Eine der historisch einflussreichsten Antworten hierauf enthält die sogenannte Übertragungstheorie.

1.2 Die Gewaltübertragung von der Gemeinschaft an den Fürsten

Die paradigmatische Formulierung dieser Übertragungstheorie stammt von Robert Bellarmin.⁵ Er behauptet, Gott habe die Macht zwar der Gemeinschaft, nicht aber ihren einzelnen Mitgliedern verliehen; somit habe er sie der Volksmenge übergeben (das heißt *allen*). Diese ist nun ihrerseits dazu verpflichtet, sie zu übertragen.⁶

Francisco Suárez ist die Aufnahme und die klassische Begründung der Übertragungstheorie zu verdanken. Die politische Macht stammt nach Suárez nicht unmittelbar von Gott. Sie wird ihrem Träger also nicht unmittelbar zugesprochen. Bei der Schöpfung des Menschen verleiht Gott die Macht nicht als eine zur Natur des Menschen diverse, zusätzliche Eigenschaft, sondern als eine wesentlich zum Menschen dazugehörige Beschaffenheit. Da aber der Machtträger nicht naturrechtlich festgelegt wird, kommt diese Aufgabe der Gemeinschaft zu. Diese wird in ihrem konkreten Kontext ebenso die Verfassungsform wie auch den Träger der *potestas jurisdictionis* bestimmen.⁷ Es muss allerdings betont werden, dass die Gemeinschaft *ihre eigene, ausgeübte Macht* nach freiem Ermessen auf den Herrscher *überträgt*.⁸ Tatsache ist: Die Formel „*populus in principem transtulit potestatem*“⁹ erscheint unzählige Male im Werk des „Doktor Eximius“.¹⁰

⁵ Vgl. *Robert Bellarmin*, *Vindiciae pro libro tertio De laicis, sive secularibus* (1596) III, VI, hrsg. von J. Fèvre, Band VII, Paris 1870.

⁶ „Secundo nota, hanc potestatem immediate esse tamquam in subjecto, in tota multitudine: nam haec potestas est de jure divino. At jus divinum nulli homini particulari dedit hanc potestatem; ergo dedit multitudini. Praeterea sublato jure positivo, non est major ratio cur ex multis aequalibus unus potius quam alius dominetur Igitur potestas totius est multitudinis [...]. Tertio nota, hanc potestatem transferri a multitudine in unum vel plures eodem jure naturae: nam Respublica non potest per seipsam exercere hanc potestatem; ergo tenetur eam transferre in aliquem unum, vel aliquos paucos [...]“ (*Robert Bellarmin*, *De laicis* III, VI, 11).

⁷ Vgl. *Ders.*, *Defensio fidei* III, VIII, 1.

⁸ Vgl. *Ders.*, *De legibus* III, 2, 3; III, 4, 4; III, 3, 8. Zur Übertragungstheorie bei Suárez vgl. S. R. Castaño, *La teoría de la traslación del poder en Suárez, entre tradición y ruptura*, *Scripta Mediaevalia*, 8 (2/2015), 93–114; *Ders.*, *¿Traslada el pueblo su poder al gobernante, tal como sostiene la teoría de Suárez?*, in *Studium* 22 (40/2017): Suárez en perspectiva (Beiträge von J. P. Coujou, R. Fastiggi, V. M. Salas, G. Burlando, P. Font) 27–54.

⁹ *Francisco Suárez*, *Defensio fidei* III, II, 13.

¹⁰ Vgl. *Mariano Delgado*, „Die Zustimmung des Volkes in der politischen Theorie von Vitoria, Las Casas und Suárez“, in F. Grunnert und K. Seelman (Hgg.), *Die Ordnung der Praxis. Neue Studien zur spanischen Spätscholastik*, Tübingen 2001, 171.

Zur gleichen Zeit und innerhalb derselben Schule können ähnliche Auffassungen über den unmittelbaren Ursprung der Macht vorgefunden werden; hier sind Cayetano¹¹ und Domingo de Soto¹² zu nennen. Diese Sichtweise wurde von Autoren der Scholastik des goldenen Zeitalters weitgehend übernommen: so unter anderem von Juan de Mariana,¹³ Bartolomé de Las Casas,¹⁴ Fray Luis de León,¹⁵ Diego de Covarrubias,¹⁶ Luis de Molina¹⁷ und Domingo Báñez.¹⁸

Aber das Werk Vitorias weist eine Abweichung angesichts dieser vorherrschenden Meinung innerhalb der Scholastik auf, die kaum bemerkt worden ist. Hier liegt der Kern der Problematik, die wir im Folgenden diskutieren werden.

2. Suárez und die Übertragungstheorie. Die Fragestellung anhand seiner kritischen Auslegung der Position Vitorias

In *De legibus* III, III¹⁹ führt Francisco Suárez die Erklärung der ontologischen und politischen Grundlagen für die Investitur der Träger der Staatsgewalt aus. Wie oben dargelegt, ist es seiner These nach die Gemeinschaft, die dem Fürsten ihre eigene Macht überträgt. Diese hat sie selbst von Gott als Schöpfer der menschlichen Natur empfangen. Da die politische Gemeinschaft sich als notwendig für das Erreichen der menschlichen Vollkommenheit erweist, kann das Prinzip formuliert werden, dass die Natur des Menschen politisch ist. Von einem metaphysischen Ausgangspunkt aus betrachtet, besteht die Staatsgewalt in einer Eigenschaft (in eigenem Sinne) der politischen Gemeinschaft, soweit dieses Proprium unbedingt aus dem Wesen der *societas perfecta* entspringt. Deswegen und weil er sie der Gemeinschaft als solcher erteilt, urteilt Suárez, ist Gott der mittelbare Ursprung der Gewalt. Hieraus folgt, dass Gott Quelle und Fundament der Verpflichtung zum Gehorsam gegenüber dem Gesetz bleibt. Diesbezüglich führt der „Doktor Eximius“ vier Argumente an, die den grundsätzlich göttlichen Ursprung der politischen Pflichten unterstützen. Es geht um die Darlegung von vier *acti* der Staatsgewalt, die besonders die Todesstrafe

¹¹ Vgl. seine These in *Thomas Cajetan, Apologia de comparata auctoritate Papae et concilii* I, 450, hrsg. von J. Pollet, Rom 1936.

¹² Vgl. *Domingo de Soto, De iustitia et iure* IV, 4, 1, hrsg. von V. Carro und M. González Ordóñez, Madrid 1968.

¹³ Vgl. *Juan de Mariana, De rege et regis institutione* VI, VIII, Neudruck der Ausgabe von 1599, Aalen 1969.

¹⁴ Vgl. *Bartolomé de Las Casas, De regia potestate, notabile* II, IV, hrsg. von L. Pereña u. a., Madrid 1969.

¹⁵ Vgl. *Fray Luis de León, De legibus* I, 32, hrsg. von L. Pereña, Madrid 1963.

¹⁶ Vgl. *Diego de Covarrubias, Practicarum Quaestionum* I, 1, 5, Lyon 1558.

¹⁷ Vgl. *Luis de Molina, De iustitia et iure* II, 23, 26, Venedig 1611.

¹⁸ Vgl. *Domingo Báñez, De iure et iustitia decisiones* 62, IV, Salamanca 1594.

¹⁹ Das Werk wurde 1611 veröffentlicht; wir benutzen die Ausgabe von L. Pereña u. a., *De legibus*, Madrid 1975–1981.

betreffen. Diese können den Trägern der Staatsgewalt erlaubt werden, da deren Macht auf Gottes Willen basiert.

Bis zu diesem Punkt sind die Prinzipien der Scholastik hinsichtlich des Wertes der Staatsgewalt als Werk Gottes und der Befugnis der Träger politischer Macht als Stellvertreter Gottes – die Suárez vollständig aufnimmt – präzise und klar (*certum et clarum*). Trotz dieser Einigung mit der scholastischen Kernposition meint der „Doktor Eximius“ jedoch, dass es einer Erklärung in Bezug auf die Art, in der die Macht von Gott auf die Gemeinschaft übergeht, bedarf. Suárez macht sorgfältig darauf aufmerksam, dass die göttliche Erteilung der Macht an die Gemeinschaft mit der Schöpfung der Natur Hand in Hand geht. Anders ausgedrückt bedarf Gottes Machterteilung an den einzelnen Träger keiner besonderen Schenkung. Es handelt sich gar um eine ontologische Notwendigkeit, ein unbedingtes Ergebnis der Kreatürlichkeit der menschlichen Natur. Im Gegensatz dazu erfordert die Ermächtigung des Papstes eine besondere Einrichtung Gottes, die die Zustimmung der Wähler (der Kardinäle) voraussetzt. Während die politische Macht über die Zustimmung der Gemeinschaft zum Fürsten gelangt, bekommt der Papst seine *potestas* direkt von Gott. Wie wir sehen werden, schreibt Suárez dem Meister von Salamanca (Vitoria) diese Art von direkter, göttlicher Machtverleihung auch im Fall des Fürsten zu, obwohl sie eigentlich nur der Papsternennung zukommt.

Vitoria wird von Suárez zu den Autoren gezählt, die die „allgemeine“ Meinung vertreten, dass die legitime königliche Staatsgewalt mehr oder weniger unmittelbar vom Volke beziehungsweise der Gemeinschaft ausgeht. Der Grund dafür, dass dem Träger jedwede in der Gemeinschaft ausgeübte Gewalt durch die Zustimmung (*ex consensu*) des Volkes zugesprochen werden muss, ist, dass diese *potestas* von Natur aus in der Gemeinschaft liegt. Deshalb ist es auch dieselbe Gemeinschaft, die ihre Gewalt einem Fürsten oder einem Kollegium übertragen kann.²⁰ Nichtsdestoweniger wendet Suárez ein, dass Vitoria die unmittelbare Verleihung der Macht von Gott aus befürwortet, wobei diese Machtverleihung die Wahl und somit Zustimmung des Volkes voraussetzt – laut Suárez geschehe dies aufgrund des Wortes der heiligen Schrift „per me reges regnant“ (Spr 8,15).

Obwohl diese von Suárez dem Meister von Salamanca zugerechnete Stellungnahme weder die positive Natur des Titels des Trägers noch jene der Form der Herrschaft ablehnt, steht Suárez dieser Position entgegen. Dies begründet er damit, dass die Gemeinschaft erstens nicht nur einer einzigen Form der Regierung verpflichtet ist, sie aber zweitens die Macht an einzelne Personen übertragen darf. In der Tat zielt der Einwand des „Doctor Eximius“

²⁰ Hier findet man einen bedeutenden Unterschied innerhalb der Gruppe von Autoritäten, die die Übertragung der Macht befürworten – besonders zwischen Suárez und Bellarmin –, da der erste eine nicht notwendige, der zweite dagegen eine notwendige Machtübertragung vonseiten der Menge (*multitudo*) behauptet (siehe Anm. 5: *Robert Bellarmin, De laicis III, VI*).

insofern auf die direkte göttliche Verleihung der Gewalt, als diese Art von *collatio* den unmittelbaren gemeinschaftlichen Ursprung der Staatsgewalt und besonders die entsprechende freie Übertragung durch das Volk nicht anerkennt.

Trotzdem muss insbesondere der Interpretation Suárez' in dem Sinne widersprochen werden, als die vitorianische politische Philosophie auf dem aristotelischen Prinzip gegründet ist, demzufolge die *potestas* bei der *societas perfecta* liegt. Anhand dieses Prinzips kann Vitoria eben den Unterschied zwischen dem Ursprung der kirchlichen und der politischen Gewalt hervorheben, wenn er die direkte *collatio* der Autorität von Gott an den Papst, die nur im Falle der kirchlichen Gewalt zutrifft, behandelt (siehe 4.2.2). Da die Auslegung des problematischen Urteils bei Vitoria eine befriedigendere Lösung erlaubt, kann Suárez' Stellungnahme bezüglich der genannten Position Vitorias durchaus angefragt werden. Die polemische Erwähnung Suárez' bleibt aber zweifellos von großer Bedeutung. Sie stellt eine wichtige Anerkennung der Abweichung Vitorias hinsichtlich der innerhalb der zeitgenössischen Scholastik praktisch einstimmigen Übertragungstheorie dar – schließlich stammt sie von niemand geringeren als dem „Doctor Eximius“ selbst.

Kommen wir nun zum Problem des unmittelbaren Ursprungs der Staatsgewalt bei Francisco de Vitoria anhand seiner eigenen Texte.

3. Die Stellungnahme Vitorias in *De potestate civili*

3.1 Einleitung: Die Frage

In Bezug auf die Frage des Ursprungs der politischen Gewalt ist hervorzuheben, dass die Übertragungstheorie bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts die herrschende Meinung innerhalb der Scholastik war. Abgesehen von Einwänden einiger Autoren des 19. Jahrhunderts, unter denen Graf Gabriel de Labroue de Vareilles-Sommières²¹ und Luigi Taparelli²² zu nennen sind, wurde jene These systematisch erst von Theodor Meyer und Louis Billot 1900 sowie 1907 auf scholastischem Felde in Frage gestellt.²³

Unsere These lautet wie folgt: Francisco de Vitoria vertritt sowohl innerhalb der zeitgenössischen Scholastik als auch im Vergleich mit der späteren aristotelischen Schule eine singuläre Position in der Frage nach der Übertragung der politischen Gewalt.

²¹ Vgl. G. de Labroue de Vareilles-Sommières, *Les principes fondamentaux du droit*, Paris 1889.

²² Vgl. L. Taparelli, *Saggio teoretico di diritto naturale* (span. Übersetzung: *Ensayo teórico de derecho natural apoyado en los hechos*, übers. von J. Ortí y Lara, Madrid 1884).

²³ Vgl. Th. Meyer, *Institutiones juris naturalis, seu Philosophiae Moralis Universae secundum principia S. Thomae Aquinatis*, Freiburg i. Br., 1900; L. Billot, *Tractatus De Ecclesia Christi, sive continuatio theologiae de Verbo Incarnato*, Rom 1909.

Vitoria hinterließ nicht so zahlreiche Werke wie manch anderer unter den zeitgenössischen Theologen, Philosophen und Juristen der spanischen Spätscholastik (so zum Beispiel Bellarmin und Suárez). Seine wichtigsten Werke zur Erforschung der Staatsgewalt sind die *Relectio De potestate civili* und die Kommentare zur *Summa Theologiae* II-IIae des heiligen Thomas von Aquin. Zudem verfasste er auch andere Relectiones, wie *De potestate ecclesiastica* und *De indis*. Es muss berücksichtigt werden, dass die Vorlesung über die politische Gewalt zwei hervorragende Bedingungen für die Behandlung unserer Frage erfüllt. Es handelt sich einerseits um keine theoretische Stellungnahme, deren Struktur und Entwicklung vom Kommentar eines anderen Autors abhängt; und andererseits ist es ein Werk, das speziell dem Thema der Staatsgewalt gewidmet ist.

3.2 Locus quaestionis im Werk Vitorias

Vitoria behauptet im Zusammenhang mit der Bestimmung des Ursprungs der Staatsgewalt im Fall der Monarchie, dass die Gemeinschaft nicht ihre Gewalt dem König überträgt, sondern dass sie ihre eigene Autorität an den Fürsten weitergibt: „non potestatem, sed propriam auctoritatem in regem transfert“²⁴.

Autoren, die sich mit dieser Frage beschäftigen, sind Peter Tischleder, Carlo Giacon und Josef Soder. Der Satz erhält gemäß der von diesen Autoren rezipierten *Lectio* einen anderen Sinn. So ist „non aliam potestatem, sed propriam auctoritatem in regem transfert“ (Hervorhebung S. R. C. / C. A. S.) gemeint. Die Geltung der in unserer Forschung aufgenommenen *Lectio* allerdings ist durch die letzte Textausgabe Vitorias bestätigt worden.²⁵

Wie sollte man Vitorias formelle Bestimmung in *De potestate civili* 8, welche die Übertragung der Staatsgewalt (*potestas*) vom Volk aus abweist, verstehen? Versuchen wir, den Satz des Meisters von Salamanca in sich selbst (*formaliter*) innerhalb seines konkreten Kontextes zu untersuchen.

Im 7. und 8. Abschnitt verteidigt Vitoria das naturrechtliche beziehungsweise göttliche Wesen der königlichen Gewalt. Damals leugneten manche Autoren den göttlichen Ursprung der Autorität der Fürsten (*reges, duces, principes*), deren Macht sie für tyrannisch, also illegitim, hielten: Allein die

²⁴ *Francisco de Vitoria*, *De potestate civili* 8 (das Werk wurde 1528 ausgearbeitet; wir benutzen die Ausgabe der Werke Vitorias von L. A. Getino, Madrid 1934): „[q]uamvis enim [rex] a Republica constituatur (creat namque Republica regem) non potestatem sed propriam auctoritatem in regem transfert, nec sunt duae potestates, una regia, altera communitalis. Atque ideo sicut potestatem Reipublicae a Deo et jure naturali constitutam esse dicimus, idem prorsus de regia potestate dicamus necesse est [...]. Errare ergo videntur authores concedentes Reipublicae potestatem esse de jure divino, non autem regiam potestatem“ (Hervorhebung S. R. C. / C. A. S.).

²⁵ Dazu *Jesús Cordero Pando*, *Relectio De potestate civili*. Estudios sobre su filosofía política, Madrid, 2008, 34: „Respublica enim in regem non potestatem, sed propriam auctoritatem transfert“. Zu diesem für die Interpretation der Lehre Vitorias entscheidenden Text vgl. auch 4.2.

Republiken (*respublicae* im engen Sinn als Regierungsform) betrachteten sie hiernach als legitim. Vitoria setzt sich dieser Meinung entgegen. Die Legitimierung zur Staatsgewaltausübung dieser Fürsten besteht ihm zufolge zweifelsohne darin, dass die politischen Gemeinschaften (*reipublicae* im weiten Sinne) den Fürsten den Auftrag erteilt haben, die Gewalt an Stelle der Gemeinschaft auszuüben, sodass auch im Fall der Monarchien das Regierungsrecht letztlich göttlichen Ursprungs ist.

Aus dem Kontext des 8. Abschnitts heraus entwickelt Vitoria jene Ausführung, die die verschiedenen „Schichten“ der Grundlage der Staatsgewalt (göttliche, naturrechtliche, positive) darstellt und die den echten Sinn des paulinischen Satzes „*omnis potestas a Deo est*“²⁶ erklärt. Es handelt sich um die von der gesamten Scholastik (selbstverständlich einschließlich Suárez) aufgenommene ontologische und praktische Sequenz, auf deren Grundlage sowohl das Sein als auch die Rechtfertigung der Staatsgewalt als solche begründet werden (siehe 1.).

Die *potestas regis* ist tatsächlich an erster Stelle auf das Naturrecht und somit auf Gottes Schöpfung der menschlichen Natur zurückzuführen. Die Gemeinschaft als solche ist die stoffliche Ursache der *potestas*, insofern die *respublica* die Pflicht und das Recht hat, sich selbst nach ihrem eigenen Ziel, nämlich dem Gemeinwohl, zu richten.²⁷ Bevor die positiven Normen erlassen werden, die einem der Gemeinschaftsmitglieder die Investitur der Regierung zusprechen, gibt es keinen im Voraus bekleideten Träger der Staatsgewalt. Man kommt also zu dem Schluss, dass die Gewalt *jure naturali et jure divino* in der gesamten politischen Gemeinschaft selbst liegt. Ungeachtet dessen, muss die *respublica* ein oder mehrere Mitglieder mit ihrer *potestas* beauftragen (*commendari*), da sie (als Volksmenge, *multitudo*) nicht ihre eigene Macht ausüben (*exerceri*) kann. Im gleichen Sinne bekräftigt der Verfasser in den folgenden Ausführungen, dass die *respublica* den Fürsten einsetzt (*constituere*) und dass sie nur einen gerechten Fürsten mit der gemeinschaftlichen *potestas* zu beauftragen (*committere*) hat, auf dass diese gerecht ausgeübt und angewandt werde (*ut juste exerceat et utatur potestate*).²⁸ Es geht also um die *potestas* der Gemeinschaft, die der Träger ausübt („*potestas, quae eadem est, quae reipublicae*“). Das ist der Grund, weshalb die *respublica* dem König gegenüber nicht überlegen ist. Ganz im Gegenteil steht der König höher als die Gemeinschaft, sofern er nach seiner

²⁶ Das Zitat heißt: „*Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit non est enim potestas nisi a Deo quae autem sunt a Deo ordinatae sunt*“ (Röm 13,1).

²⁷ „*Potestas publica est facultas, autoritas, sive jus gubernandi rempublicam civilem*“ – so lautet die Definition der politischen Gewalt bei unserem Autor (De potestate civili 10). Zum politischen Gemeinwohl als Grundlage sowohl der Vollkommenheit der „*respublica*“ als auch der Überlegenheit ihrer „*potestas*“ (vgl. De potestate civili 5, 7).

²⁸ *Francisco de Vitoria*, De potestate civili 12.

Investitur über das Ganze herrscht. Deshalb ist von der Gemeinschaft keine Berufung gegen den König einzulegen.²⁹

Zur Zeit Vitorias waren Monarchien die häufigste Regierungsform, weshalb laut Autor ein ausreichender Grund gegeben ist, die Rechtfertigung der königlichen Gewalt zu behandeln. Genau an dieser Stelle erscheint die schon erwähnte mögliche Diskrepanz mit der derzeit herrschenden Position. Laut Vitoria überträgt also die *respublica* dem König nicht ihre Gewalt, sondern ihre eigene Autorität.³⁰ Und der Autor fügt sofort hinzu, dass es also keine zwei *potestates* – nämlich eine der Gemeinschaft und eine andere des Königs – gibt. Denn es handelt sich um ein und dieselbe Gewalt, und zwar die der Gemeinschaft, die diese Gewalt nicht verliert, auch wenn sie vom König ausgeübt wird. Nach Vitoria könnte angeführt werden, dass beide „eadem potestas sunt“, insofern die königliche Gewalt nichts anderes als die Ausübung der gemeinschaftlichen Gewalt ist. Tatsächlich handelt es sich um einen Anwendungsfall des allgemeinen Prinzips, demgemäß die *potestas* bei der Gemeinschaft liegt. Aus diesen Voraussetzungen leitet Vitoria seine Schlussfolgerung ab: Sowohl die gemeinschaftliche (das heißt die der *respublica* als solcher entsprechende) Gewalt, als auch die königliche Gewalt haben göttliche beziehungsweise natürliche Gesetze zur Grundlage. Letztere Behauptung entspricht vollends der Einstellung Vitorias, da die königliche Gewalt nicht von der Gemeinschaft allein kommt, sondern anhand der Gemeinschaft von Gott und dem Naturrecht ausgeht. Die von Vitoria abgelehnte These besagt also, dass die königliche Gewalt bloß *jure positivo* sei, während die Gewalt der Gemeinschaft (*respublica*) *jure naturali et divino* sei.

Demnach wird die Befugnis der Gemeinschaft darin bestehen, die Norm der Investitur festzulegen. Diese Norm verleiht dem Träger der Staatsgewalt seinen Titel. Somit ist es die Gemeinschaft, die den Weg zur Regierung durch eine positive, verfassungsrechtliche, zustimmende Berechtigung legitimiert: Die Gemeinschaft gewährt dem Fürsten eine Legitimation „ex origine et titulo“, sodass sie die Macht als solche weder „überträgt“ noch „übergibt“, sondern nur einen Träger ermächtigt beziehungsweise bestimmt.³¹

²⁹ *Francisco de Vitoria*, De potestate civili 14: „Rex est non solum supra singulos, sed etiam supra totam rempublicam; id est, etiam supra omnes simul“; siehe auch 21.

³⁰ Es sei bemerkt, dass Vitoria, auch wenn er beide Wörter manchmal ohne Unterschied benutzt, „formaliter loquendo“ in „De potestate ecclesiastica“ I, III, 5 die Eigentümlichkeit der „potestas“ als Gegenteil zur „authoritas“ im Gebrauch und in der Ausübung der Gewalt situiert.

³¹ Dazu S. R. Castaño, La tesis de Vitoria sobre el origen del poder político, in V. Aspe Armella/L. Corso de Estrada (Hgg.), Racionalidad, unidad y pluralidad en el pensar medieval y renacentista, México 2018, 167–194.

3.3 Ein Widerspruch in diesem Werk?

In Paragraph 14 von *De potestate civili* erörtert Vitoria das Legitimitätsproblem einer alle christlichen Völker umfassenden Monarchie anhand seiner auf dem Naturrecht basierenden Prinzipien. Unser Interesse gilt nicht der Idee eines solchen Kaisertums, sondern den terminologischen Kategorien, die Vitoria in der Behandlung der spezifischen Frage der Machtübertragung anwendet. Wie er in *De indis* behauptet, hat die Mehrheit einer *respublica* das Recht, einen König einzusetzen (*constituere*); auch im Fall der Christen könnte die Mehrheit der Gläubigen eine Monarchie schaffen (*creare*), der alle christlichen Fürsten Gehorsam zu leisten hätten. Außerdem schlägt Vitoria die Idee eines Auftrags als Form der Machteinrichtung vor, sodass die *respublica* einem Einzelnen (also einem Fürsten) ihre *potestas* auftragen (*mandare*) kann. Schließlich nennt er das verfassungsrechtliche Verfahren der Einrichtung eine Wahl (*eligere*).

Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass genau in diesem Absatz, und zwar im selben theoretischen Zusammenhang seiner These, nach der die Gewaltübertragung verneint wird, Vitoria den Ausdruck „die Gewalt geben“ (*dare potestatem*) hinsichtlich der gemeinschaftlichen Tätigkeit der Machteinrichtung benutzt. Nun stellt sich die Frage, ob diese Ausdrücke – besonders der letzte („die Gewalt [dem Fürsten] geben“) – der grundlegenden These der Argumentation angesichts der Beweisführung des göttlichen beziehungsweise naturrechtlichen Fundaments der monarchischen Gewalt in Abschnitt 8 widersprechen.

An erster Stelle müssen wir uns die Begriffe von Einrichtung und Wahl vornehmen. Keinem von beiden darf eine wesentliche Beziehung zur Stellungnahme hinsichtlich der Übertragung der *potestas* als solcher zugesprochen werden, insofern weder die verfassungsrechtliche Einrichtung einer Regierung noch die Wahl eines Trägers das spezifische Problem einer Übertragung berühren. Tatsächlich basiert die Einrichtung einer Regierung auf dem stillschweigenden oder aber auch dem ausdrücklichen gemeinschaftlichen Konsens. Wie von Vitoria selbst behauptet wird, nimmt jede *respublica* eine bestimmte Machtordnung willkürlich an („accipere politiam, quam voluerit“³²). Was den Begriff Wahl betrifft, so geht es um die Ernennung der Gewaltausübenden in der *respublica*. Die Kategorien von Einrichtung und Wahl ausschließend, könnten dagegen „beauftragen“ und „schaffen“ einen semantischen Zusammenhang mit der Idee einer Gewaltübertragung darstellen. Auf alle Fälle wurden beide Begriffe in den Argumentationen, in denen die Übertragung der Gewalt in Frage gestellt wurde, angewandt: „Quamvis enim a republica constituatur (creat namque republica regem) non potestatem sed propriam autoritatem (sic) in regem transfert“ (§8); „tenetur enim respublica non committere hanc potestatem nisi ei, qui iuste exerceat

³² Francisco de Vitoria, *De potestate civili* 14.

et utatur potestate“ (§12). Deswegen liegt bei Vitoria mit den Begriffen „beauftragen“ und „schaffen“ keine inhaltliche beziehungsweise wesentliche Verbindung mit der Gewaltübertragung vor. Im Gegensatz dazu ist es angebracht, beide Begriffe mit der von der herrschenden Position erwähnten Abweichung untereinander in Einklang zu bringen.

Dagegen bietet eine widerspruchslose Vereinbarkeit des Ausdrucks „Gewalt geben“ mit dem der Gewaltübertragung prinzipielle Schwierigkeiten. Man kann dem Problem auf zweierlei Wegen beikommen. Einerseits lässt sich der Ausdruck auch im Zusammenhang mit den Folgerungen der Paragraphen 7 und 8 finden, in denen der bereits erwähnte nuancierte Unterschied zwischen der Übertragung der *potestas* und jener der *auctoritas* gefunden werden kann, so wie es auch bei den weiter oben behandelten Begriffen der Fall ist. Andererseits kann folgendes Argument angeführt werden: Wenn die Gemeinschaft, bei der die *potestas* von Natur aus liegt, eine Investitur positiv bestimmt und somit die Gewalt demjenigen gibt, der in sein Amt eingeführt wird, sodass der hierdurch eingesetzte Herrscher dank der gemeinschaftlichen Ernennung die Gewalt hat, muss die Bestimmung seiner Trägerschaft jedoch nicht unbedingt als eine amtliche Abtretung der Gewalt an den Fürsten verstanden werden.

Schließlich ist es nötig, die wesentliche Formel, die als eine Abweichung der herrschenden Übertragungstheorie betrachtet werden muss und mittels derer Vitoria die präzise Art und Weise der Übertragung an den Fürsten bestimmt, als Auslegungsschlüssel für sämtliche seiner Äußerungen anzunehmen, die sich in demselben Werk auf den unmittelbaren Ursprung der politischen Gewalt beziehen.

3.4 Einige bedeutende Interpretationen des Absatzes

Um eine ausführlichere Gesamtperspektive des Problems zu erlangen, ist es angebracht, einige erwähnenswerte Interpretationen zu revidieren. Bevor wir aber mit dieser kritischen Darstellung anfangen, müssen wir hervorheben, dass die Behandlung dieser auf *De potestate civili* 8 basierenden Frage, die sowohl die Grundlagen der politischen Gewalt als auch die Geltung einiger moderner Begründungen der Demokratie berühren, bei Vitoria in den letzten Jahren – ungeachtet einiger Ausnahmen Daniel Deckers und Maurice Barbiers – ungewöhnlich war. Außerdem ist der prinzipielle Ansatz hinsichtlich dem von der herrschenden scholastischen Meinung abweichenden Text zugunsten einer historisch-politischen Interpretation aufgegeben worden. Bedenkenswert ist dabei, dass die aktuelle wissenschaftliche Literatur den grundsätzlichen Stellungnahmen, die das philosophische Ausmaß dieses Problems berücksichtigt haben, nicht die gebührende Beachtung schenkt. Die in Vergessenheit geratene Position Emil Naszaly's, deren Auslegung dieser konkreten Frage zur Zeit praktisch weder erwähnt noch erörtert wird, ist ein gutes Beispiel hierfür (siehe 3.4.3).

3.4.1 Eine auf die historische Lage bezogene Interpretation

Die Aussagen der Kritiker des Werkes Vitorias – bereits ab Suárez³³ und hauptsächlich seit dem letzten Jahrhundert –, die dieses fragliche Thema bemerkt haben, stimmen nicht mit der Auslegung der vitorianischen Stellungnahme überein. Sehr wenige von ihnen verteidigen deren Originalität, indes leugnen sie manche und schreiben Vitoria eine Übereinstimmung mit der Übertragungstheorie zu. Einige unter ihnen fassen seine Stellungnahme schließlich so auf, als ob es sich um Antworten auf kontingente, unwesentliche Auseinandersetzungen handle.

Beginnen wir mit einigen Vertretern der letzten Interpretation. Wie wir festgestellt haben, bestreitet Vitoria die Meinung, das Königtum sei illegitim und die monarchische Gewalt habe kein Fundament im Naturrecht beziehungsweise in einem göttlichen Recht. Man kann sich diesbezüglich fragen, ob eine prinzipielle Stellungnahme Vitorias hinsichtlich der Machtübertragung aus diesem polemischen Kontext heraus zutreffend erklärt werden kann.

Daniel Deckers stimmt mit dem französischen Herausgeber von Vitoria, Maurice Barbier, darin überein, dass der gesamte Text, mit dem wir uns hier beschäftigen, darauf hinweist, dass es nicht zwei gleichzeitig bestehende Gewalten – die des Fürsten und die der Gemeinschaft –, sondern eine einzige gibt, nämlich die der Gemeinschaft; diese wird vom Fürsten ausgeübt. Außer dieser Anerkennung ist Deckers dazu geneigt, den erwähnten Unterschied zwischen der Übertragung der *potestas* und der *auctoritas* als eine wesentlich im Zusammenhang einer Verteidigung der monarchischen Regierungsform eingeflochtene Behauptung zu beurteilen. Abschließend meint Deckers, der Ausdruck Vitorias rechtfertige es, eine direkt von Gott an den König erfolgte Gewaltenteilung zu vermuten.³⁴

Einerseits sind wir damit einverstanden, dass die politischen Auseinandersetzungen bezüglich der Regierungsformen, die seinerzeit stattfanden, die *Gelegenheit* der Argumentation des Abschnittes 8 im Allgemeinen aufklären könnten. Trotzdem sind die historischen Umstände kein zufriedenstellendes Fundament für die Formulierung der besonderen These unseres Autors über das, was die Gemeinschaft dem Fürsten überträgt oder nicht. Diese Frage ist nämlich unbedingt auf einer prinzipiellen Ebene zu beantworten, und ihre als prinzipiell zu betrachtende Antwort hängt eigentlich nicht von einzelnen Faktoren oder von politischen Streitigkeiten ab. Wie dem auch sei: Selbst wenn der ganze Abschnitt 8 eine Auseinandersetzung mit einigen Ansprüchen der *Comuneros*³⁵ aus-

³³ Vgl. Francisco Suárez, *De legibus* III, IV, 4.

³⁴ Vgl. D. Deckers, *Gerechtigkeit und Recht. Eine historisch-kritische Untersuchung der Gerechtigkeitslehre des Francisco de Vitoria (1483–1546)*, Freiburg 1991, 295–296; M. Barbier, *Francisco de Vitoria, Leçons sur le pouvoir politique*, Paris 1980, 52.

³⁵ Zum Aufstand der *Comuneros* siehe Joseph Pérez, *La revolución de las comunidades de Castilla (1520–1521)*, Madrid 1998.

drückt, und Vitoria mit der ganzen *Relectio* von *De potestate civili* auf die Revolte der *comunidades* reagieren wollte³⁶, würde die Ablehnung einer Übertragung der Staatsgewalt noch immer den Rang eines Prinzips beibehalten. In diesem Fall – wie im Allgemeinen bei Vitoria, der sowohl Theologe als auch Philosoph war – kann die Geschichtsschreibung nicht die philosophische Untersuchung ersetzen.

Hinsichtlich der Auslegungsmöglichkeit einer unmittelbaren Erteilung der Macht durch Gott bei Vitoria (das wäre die Interpretation Suárez', der Deckers zustimmt) verweisen wir auf die der Ansicht Suárez' entsprechenden Diskussion (siehe 2.).

3.4.2 Die vorherrschende Auslegung

Trotz der theoretischen Bedeutung dieses Problems, die durch dessen anerkannt nuancierten Charakter gesteigert wird³⁷, haben die zahlreichen kritischen Arbeiten, die der Lehre Vitorias gewidmet worden sind, im Allgemeinen nicht auf die von uns hervorgehobene Stelle Vitorias bezüglich der Übertragungstheorie achtgegeben.

Vielmehr haben manche Autoren Vitoria traditionell interpretiert, das heißt Vitorias Werke der herrschenden scholastischen Meinung zugeschrieben. In diesem Sinne könnte man auf eine „traditionelle Interpretation“ hinweisen. Aus der Reihe derjenigen Kritiker, die diese Übereinstimmung zwischen Vitoria und seiner Schule befürworten, sind einige klassische Spezialisten in Fragen der zweiten Scholastik zu nennen, so zum Beispiel Carlo Giacon.³⁸ In derselben allgemeinen Linie könnte angesichts der Übertragungsfrage Norbert Campagna erwähnt werden, der dem politischen Denken Vitorias vor kurzer Zeit eine ausgezeichnete Arbeit gewidmet hat.³⁹

Unter den wichtigsten Autoren, die die „traditionelle Interpretation“ vertreten haben, muss Peter Tischleder hervorgehoben werden. Seine Auslegung ist ohne Zweifel von großer Wichtigkeit, da sein Werk eine ausführliche Darlegung der von der Scholastik unterstützten Grundlagen der politischen Ordnung enthält.⁴⁰ Das Interesse dieser Darlegung gilt bei den Theologen des Dominikanerordens besonders der Übertragungstheorie. Es muss betont werden, dass Tischleder sowohl den objektiven Wert der

³⁶ Dafür A. Niederberger, *Recht als Grund der respublica und respublica als Grund des Rechts*, in: K. Bunge/A. Spindler/A. Wagner (Hgg.), *Die Normativität des Rechts bei Francisco de Vitoria*, Stuttgart 2011.

³⁷ Vgl. A. Truyol y Serra, *Vitoria et la tradition scolastique*, in: Y. Ch. Zarka (Hg.), *Aspects de la pensée médiévale dans la pensée politique moderne*, Paris 1999, 73.

³⁸ Vgl. C. Giacon, *La seconda scolastica*, Mailand 1944, 177–181.

³⁹ Vgl. N. Campagna, *Francisco de Vitoria: Leben und Werk. Zur Kompetenz der Theologie in politischen und juristischen Fragen*, Münster 2010, 95–104.

⁴⁰ Vgl. P. Tischleder, *Ursprung und Träger der Staatsgewalt nach der Lehre des heiligen Thomas von Aquin und seiner Schule*, Münster 1923. Wir verdeutlichen unser lobendes Urteil damit, dass die Abschnitte dieses Werkes, die die natürliche Politizität bzw. die Vorzugstellung des Gemeinwohles (13–79) erklären, als eine der zutreffendsten Zusammenfassungen in diesem Bereich der Literatur der gegenwärtigen aristotelischen Überlieferung betrachtet werden muss.

Übertragungstheorie der Gewalt auf die Fürsten, als auch die Anlehnung der gesamten Scholastik an diese prinzipielle Lösung verteidigt. Tischleder erwägt das Argument eines eventuellen Widerspruchs im Werk Vitorias. Dieser Widerspruch bestehe darin, dass der Meister von Salamanca, trotz der Übernahme der aristotelischen Auffassung einer (menschlichen) Positivität aller Regierungsformen, angenommen habe, dass die Gewalt unmittelbar von Gott auf den König übergehe. Es handelt sich um den Text *De potestate civili* (siehe oben), der durch Suárez kritisiert und unter die Abweichungen von der Übertragungstheorie gezählt wurde. Tischleders Meinung nach könnte der Eindruck entstehen, dass Vitoria gegen sich selbst zum Zeugen aufgerufen worden sei, um so die Gewaltübertragung vom Volk auf den König zu leugnen.

Abgesehen davon, dass Tischleder die kanonische Idee einer vom Volke ausgehenden Gewaltübertragung dem spanischen Meister zurechnet – was wir in dieser Untersuchung für fragwürdig halten – findet man bei dem Mainzer Professor einen anhand vitorianischer Quellen gelieferten annehmbaren Beweis dafür, dass Vitoria sowohl die naturrechtliche Entstehung der Staatsgewalt als auch die kontingente, das heißt die aus freier Entscheidung der Gemeinschaft entstandene Regierungsform verteidigt hat.

Was die vitorianische Position in Bezug auf den Unterschied innerhalb des Übertragungsmoments betrifft, hat Tischleder die entsprechende formale These Vitorias weder erklärt noch diskutiert, und zwar aus zwei Gründen: Erstens, weil der Kritiker den Inhalt der spezifischen These im allgemeinen Zusammenhang des gesamten angeführten Paragraphen auflöst. Zweitens, da einige ältere Ausgaben der *Relectiones*, beispielsweise die von Tischleder benutzte Ausgabe, das Adjektiv „andere“ zur Passage hinzufügt, dessen Einbeziehung eine Abweichung der Gewaltübertragung entkräftet. Solch eine Textänderung verschleiert den Sinn der vitorianischen Behauptung. Denn der von Tischleder ins Deutsche übersetzte Text lautet: „[...] so überträgt sie [die Gemeinschaft] nicht *eine andere* Gewalt, sondern nur ihre eigne Autorität auf den König [...]“. Dieser könnte der folgenden lateinischen *Lectio*, die Tischleder nicht anführt, entsprechen: „non *aliam* potestatem sed *propriam* auctoritatem in regem transfert“.⁴¹

Wir können ferner den schon angeführten Ansatzpunkt Tischleders hervorheben: Es handelt sich um die rundweg übernommene Unterstützung der Übertragungstheorie, die sich in der Identifizierung des *terminus a quo* einer solchen Übertragung äußert. Von dieser Voraussetzung ausgehend legt Tischleder „Volk“ beziehungsweise das „Volksganze“ aus, wo Vitoria

⁴¹ So lautet z. B. die *Lectio* der im Jahr 1557 in Lyon veröffentlichten, von Carlo Giacon (a. a. O.) zitierten Ausgabe: *Francisci de Vitoria*, *Relectiones theologicae* XII, I. In der Tat ist diese erste vitorianische – von Boyer herausgegebene – Ausgabe diejenige, „die mehr Irrtümer“ enthält, behauptet L. Alonso Getino: vgl. *Relecciones Teológicas XVII* (Hervorhebung S. R. C. / C. A. S.).

„Gemeinschaft“ sagt.⁴² Diese Übersetzung folgt aus der begrifflichen Identifizierung zwischen „Gemeinschaft“ als stofflicher Ursache und „Volk“, und wird von der theoretischen Position des Verfassers geprägt, so wie es mit der gesamten Interpretation des Textes geschieht.⁴³

3.4.3 Die zeitgenössische Wahrnehmung der Diskrepanz

In einer tiefeschürfenden Darlegung der vitorianischen Lehre von der *potestas politica* erläutert Héctor Hernández die Frage nach dem Ursprung der Staatsgewalt gemäß *De potestate civili*.⁴⁴ Einerseits erfasst der Autor anhand einer wertvollen und einschlägigen Bibliographie das Gesamtproblem der Trägerinvestitur bei Vitoria. Andererseits erkennt er die vom Unterschied zwischen *potestas* und *auctoritas* im Übertragungsmoment hervorgerufene hermeneutische Aporie, deren wesentliche theoretische Folgerungen von den Interpreten im Allgemeinen nicht bemerkt worden sind. Hernández hält es für unsicher, einen endgültigen Schluss hinsichtlich der Stellungnahme Vitorias zur scholastischen Übertragungstheorie zu ziehen, insoweit diejenigen vitorianischen Ausdrücke, die den ursprünglichen gemeinschaftlichen *terminus a quo* des Verfahrens der Investitur meinen (so zum Beispiel „*potestas est a communitate*“, „*respublica potest dare potestatem alicui*“), der Behauptung des Abschnittes 8 von *De potestate civili* entgegenstehen. Demzufolge soll, so Hernández, die entsprechende Lehre Vitorias eine Entwicklung erfahren haben. Weiter unten werden wir erklären, warum wir das Urteil über eine solche Gegensätzlichkeit nicht teilen. Unabhängig davon gilt unser Interesse besonders Hernández' These von einer entscheidenden Abweichung Vitorias von der Gewaltübertragungstheorie im genannten Abschnitt.

Die bedeutendste Anerkennung der vitorianischen Originalität – insbesondere der Position Suárez gegenüber – kann jedoch in Emil Naszaly's Werk über die Staatswissenschaft bei Vitoria aufgefunden werden.⁴⁵ Hiermit kann ein Teil unserer These, die nicht auf der wissenschaftlichen, kritischen Literatur, sondern auf einer sorgfältigen Exegese des Werkes Vitorias gründet, bekräftigt werden. Tatsächlich aber liegt der Schwerpunkt der Analyse Naszaly's lediglich in der Auslegung von *De potestate civili* 8, ohne dass andere Werke des Meisters von Salamanca im Lichte dieser Schlussfolge-

⁴² Diese wird eben die verborgene nominalistische Stellungnahme Bellarmin sein: vgl. den schon a. a. O. (Anm. 6) zitierten Text von *De laicis* III, VI, 11.

⁴³ Auch ist der Einspruch zu erheben, dass die Anfechtung Vitorias gegen die antimonarchische Stellungnahme nicht auf den Sonderfall der „Monarchomachen“ zielt (vgl. Tischleder, 128), da Vitoria zu der Zeit diese protestantische zukünftige Bewegung noch nicht kennen konnte, sondern eher die demokratistischen bzw. konziliaristischen Positionen seiner Zeit, die während seines Aufenthaltes an der Universität von Paris vorherrschend waren.

⁴⁴ Vgl. H. H. Hernández, *Vitoria y el origen de la soberanía*, Valparaíso 1994.

⁴⁵ Vgl. E. Naszaly, *El Estado según Francisco de Vitoria*, herausgegeben und ins Spanische übersetzt von I. Menéndez-Reigada, Madrid 1948, 235–256, besonders 241–245.

rung beachtet würden oder die entsprechende philosophische Erklärung geboten sei.

Die Stellungnahme Naszalys, die vor achtzig Jahren in einer – später nur ins Spanische übersetzten – lateinischen Doktorarbeit verteidigt wurde, ist heute in Vergessenheit geraten. Eine der seltenen Erwähnungen seiner Auslegung findet sich innerhalb der deutschen wissenschaftlichen Literatur und stammt von Josef Soder. Dieser unterstützte 1955 die Interpretation Tischleders, Giacons und Rommens (das heißt „die vorherrschende Auslegung der Problematik“, siehe 3.4.2) und hielt den Streitpunkt zwischen Vitoria und Suárez in Bezug auf die Übertragungstheorie für „falsch“. Ebenso hält Soder die Interpretation Naszalys, nach der die Gewalt unmittelbar von Gott an die Staatsorgane komme, für „nicht zutreffend“.⁴⁶ Irrtümlicherweise vertritt Soder die Meinung, dass Naszaly die unmittelbare Verleihung der *potestas suprema* von Gott auf den Fürsten durch Vitoria behauptete. Um dies zu berichtigen, verweisen wir auf folgende Linien, welche die authentischen Argumente des ungarischen Sachverständigen Naszaly darstellen.

Die zutreffende Analyse Naszalys bezüglich der Investitur der Träger der Staatsgewalt kann in drei Kernpunkten zusammengefasst werden. Zuerst gehört die *potestas*, mit der die Gemeinschaft den Fürsten beauftragt, weder der bloßen *multitudo* als Summe der einzelnen Gemeinschaftsteile, noch einer (schon konstituierten oder ursprünglichen) demokratischen Regierungsform, sondern der *respublica* selbst als *corpus politicum*. Es gibt dementsprechend keine andere Gewalt in der Gemeinschaft als diejenige, die von monarchischen Fürsten, von aristokratischen Kollegien oder von demokratischen Versammlungen ausgeübt wird.

An zweiter Stelle verliert die Gemeinschaft niemals ihre *potestas*, da die durch die gemeinschaftliche Zuerkennung in Kraft gesetzte Regierung allein die Ermächtigung hat, die Leitung des Ganzen mit seiner übertragenen *Autorität* auszuüben. Mit anderen Worten: Der Fürst hat das Recht, im Namen der Gemeinschaft die Mitglieder gefügig zu machen. Während die *potestas* immer innerhalb der Gemeinschaft verbleibt, befindet sich die verliehene *auctoritas* als *Recht* zur Anwendung dieser *potestas*, in den Händen des bezeichneten Fürsten.

In dieser Hinsicht kommt an dritter Stelle solch eine Übertragung der *auctoritas* mittels einer Art von „Konzentration“ zustande: Das, was früher unbestimmt war, wird in der Person des Fürsten nach Aussage des Autors „gut begrenzt“. Diese Konzentration besteht in der *designatio* des Gewaltenträgers durch stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung der gemeinschaftlichen Mehrheit. Die letzten Betrachtungen von Naszaly, die besagen, dass die Investitur des Fürsten bei Vitoria in der Bezeichnung des Trägers besteht und eine sogenannte *Konzentration* verwirklicht, mit

⁴⁶ Vgl. J. Soder, Die Idee der Völkergemeinschaft. Francisco de Vitoria und die philosophischen Grundlagen des Völkerrechts, Frankfurt am Main 1955, 47–48.

der sich die Übertragung identifiziert, wurden bereits bei dem berühmten Rechtsphilosophen Joseph-Thomas Delos⁴⁷ dargelegt.

4. Eine Annäherung an die Frage des Ursprungs und der Übertragung der Staatsgewalt in anderen Werken Vitorias

Die Antwort auf die Frage, ob Vitoria in *De potestate civili* 8 eine Abweichung von der als kanonisch geltenden Position innerhalb der Scholastik befürwortet, reicht nicht aus, um die Position Vitorias hinsichtlich dieser Auseinandersetzung im Kontext seiner Zeit und seines doktrinären Bereiches vollständig zu beleuchten.

Obwohl sich Vitoria der These der Scholastik in diesem dem Thema spezifisch gewidmeten Werk entgegensetzt, bleibt es offen, ob diese Abweichung in *De potestate civili* eine durchgehende, abgeschlossene Position darstellt oder ob diese eventuell eine Entwicklung erfahren haben könnte. Um besonders die letzte Frage zu beantworten, sind die entsprechenden wichtigsten Äußerungen Vitorias zu untersuchen.

4.1 In II-II der Summa Theologiae des heiligen Thomas

4.1.1 Einleitung

Bei der Behandlung des Themas, ganz besonders bei seinen Formulierungen des Ursprungs der Staatsgewalt – abgesehen von jenem Absatz in *De potestate civili* –, nutzt Vitoria Ausdrücke, die denen der Scholastik ähnlich sind. Beginnen wir mit einigen Beispielen aus den Kommentaren zur *Summa Theologiae* des heiligen Thomas, die diese anscheinende Übereinstimmung veranschaulichen.⁴⁸

Vor allem offenbart sich in diesem Werk die aktive Handlung der Gemeinschaft, die implizit oder ausdrücklich, durch Wahl oder gewöhnlichen Konsens, den Titel der Herrschaft erwirkt. In diesem Sinne lautet Vitorias Antwort in den Quaestiones über die Klugheit, wo die Frage nach der spezifischen Tugend des Fürsten aufgestellt wird, dass die entsprechende Wahl auf einen guten Mann – als Individuum und Bürger – fallen muss.⁴⁹

⁴⁷ Vgl. J.-T. Delos, *La société internationale et les principes du droit public*, Paris 1950 (erste Auflage 1929): „Il y a concentration du pouvoir, immanent au corps politique, en la personne des gouvernants. [...] La République crée son roi, il y a donc un acte par lequel le corps social désigne la personne de ceux qui sont ‚commis‘ à la gestion de ses affaires, et du même coup, ils ont ‚autorité‘; mais le pouvoir qu’ils exercent est celui même du corps social“ (210–214, hier 210–211).

⁴⁸ Wir benutzen die Ausgabe von V. Beltrán de Heredia, *Comentarios a la Secunda Secundae de Santo Tomás II*, Salamanca 1932. Das Werk wurde zwischen 1534 und 1537 ausgearbeitet.

⁴⁹ „[...] quando volumus eligere principem, debemus eligere bonum virum privatum [...]“ (*Thomas von Aquin*, S.th. II-IIae q.47 a.11).

4.1.2 Die Übertragung der Macht

Wie oben bereits erwähnt, findet man bei Vitoria in Bezug auf das Thema der Gewalterteilung eine Terminologie vor, die nicht erheblich von der unter seinen Zeitgenossen herrschenden Sprachlichkeit abweicht. Diese innerhalb der Scholastik typische Terminologie erfährt praktisch keine Ausnahme in den Kommentaren. Tatsächlich erscheint dieser Wortgebrauch ein jedes Mal, wenn Vitoria das Thema des unmittelbaren Ursprungs der Staatsgewalt behandelt oder darauf hinweist – abgesehen eben vom Ausdruck „die potestas übertragen“, eine Redewendung, die sonst niemals (wenigstens in *De potestate civili*, in *De potestate ecclesiastica*, *De indis* und in den Kommentaren zur *Summa Theologiae* II-II) bei Vitoria vorgefunden wird.

Zwar wiederholt Vitoria, dass die Gewalt, mit deren Ausübung der Fürst beauftragt wird, keine andere als die der Gemeinschaft selbst ist.⁵⁰ Der Autor stellt jedoch die These auf, dass die Staatsgewalt von der Gemeinschaft her kommt: *potestas est a republica*.⁵¹ In einem weiteren bedeutenden Text, der dem Recht auf Steuererhebung gewidmet ist, äußert Vitoria, dass die Fürsten ihre „potestas et auctoritas“, das heißt nicht nur die Ausübung der Gewalt, sondern auch die Ermächtigung dafür „a republica“ erhalten.⁵² Man muss aber bemerken, dass die Präposition „a“ auf Latein mehrere Bedeutungen ausdrückt, darunter „Mittel“, „Ursache“, „Ursprung“ und „Agens“ (im Passiv)⁵³. Diese gehören alle dem begrifflichen Bereich der Übertragungstheorie an, auch wenn sie nicht ein anderes Verständnis der Erteilung der Staatsgewalt ausschließen. Denn auch wenn die Übertragungstheorie nicht geteilt wird, kann jedoch begründeterweise behauptet werden, dass die Gemeinschaft die *causa (materialis)* der *potestas* ist, ohne deren Existenz die regierende Befugnis weder notwendig noch möglich wäre. Im gleichen Sinne – aber von einer anderen Perspektive aus betrachtet – ist die Gemeinschaft der Ursprung der Gewalt. Schließlich ist sie auch diejenige, die von sich selbst ausgehend die Gewalt entweder jemandem aufträgt oder aber ihren Träger bezeichnet (Mittel und *Agens*).

Dieselben Überlegungen könnte der Gebrauch des Ausdruckes „[potestas] dependet a republica“ nahelegen, insofern die Abhängigkeit der Gewalt von der Gemeinschaft nicht unbedingt aussagt, dass es die *respublica* ist, die die Gewalt dem Träger überträgt. Es hängt ja nicht nur eine Schenkung der Gewalt seitens der *respublica*, sondern auch die Bezeichnung ihres Trägers – in diesem Falle, ohne eine echte Übertragung vorauszusetzen – von der *respublica* ab. Dass Vitoria selbst sofort den Sinn seiner in diesem Absatz

⁵⁰ „[...] cum omnem potestatem quam habeat rex habeat respublica“, lautet die Voraussetzung eines Einwandes, die Vitoria nicht ablehnt, sondern annimmt (*Thomas von Aquin*, S.th. II-IIae q.50 a.1).

⁵¹ Vgl. *Thomas von Aquin*, S.th. II-IIae q.40 a.1, 3, q.104 a.6, 2: (ad hoc locum, ex codice P. Joannis Solano).

⁵² Vgl. *Thomas von Aquin*, S.th. II-IIae q.40 a.1, 11, 12.

⁵³ Vgl. A. *Ernout/F. Thomas*, *Syntaxe Latine*, Paris 1972, 79–122.

befürworteten Position erklärt, scheint ein Beweis dafür zu sein, dass er sich in dieser Frage am begrifflichen Bereich der Übertragungstheorie anlehnt. Die Gewalt der Machthaber (und zwar „magistratus civiles et rectores et principes“), die von der *respublica* natürlich abhängt, wird von der *respublica* selbst gegeben (*dedit*) beziehungsweise zugestanden (*concessit*). In diesem Kontext behauptet Vitoria auch, dass die *potestas* der Fürsten nicht größer sei als die ihnen von der Gemeinschaft gegebene Macht. Hieraus folgt erstens, dass die Pflicht zum Gehorsam der *respublica* nicht die Grenzen der (verfassungsrechtlichen) Einrichtung der Gewalt („sicut respublica [potestatem] instituit“) überschreitet und zweitens, dass sich die Pflichten des Gehorsams demselben Prinzip entsprechend nur an die Gesetze halten müssen, wenn die Vormachtstellung des Machthabers entweder durch die von der *respublica* zugestandene Institution oder durch Mandat sowie Gesetz eingerichtet wird.⁵⁴ Es muss hierbei beachtet werden, dass diese Korollarien bezüglich des Gehorsams als moralische und rechtliche Pflicht im Grundsatz der Erteilung der Staatsgewalt von Seiten der *respublica* und dementsprechend in der verfassungsmäßigen Gestalt dieser Erteilung, die die konkrete Form und die Grenzen der Unterordnungsverhältnisse regelt, ihren Grundsatz finden.⁵⁵

Es liegt auf der Hand, dass man hier eine Formulierung des Problems findet, die anders ist, als die in *De potestate civili*. Jedenfalls vertreten wir die Rückführung der Lösung dieser Abweichung auf *De potestate civili* 8 als Auslegungsschlüssel der entsprechenden Lehre Vitorias, da diese Texte mit der spezifischen Ablehnung einer Gewaltübertragung von Seiten der *respublica* keinen Widerspruch darstellen (siehe 3.2 und 3.3): Aufgrund der Natur der Staatsgewalt bei Vitoria zielt eine solche Ablehnung auf die Übertragung einer schon im Voraus von der Gemeinschaft ausgeübten Gewalt (siehe 6.).

4.2 De potestate ecclesiastica

4.2.1 Die kanonische Lehre

In *De potestate ecclesiastica* sind mehrere Stellen auffindbar, in denen die Frage des Ursprungs der politischen Gewalt im Vergleich zur kirchlichen beziehungsweise päpstlichen Gewalt behandelt wird. Es liegt auf der Hand,

⁵⁴ Vgl. *Thomas von Aquin*, S.th. II q.104 a.5.

⁵⁵ In diesem Sinne –und im Gegensatz zur Formulierung, die in „De potestate civili“ festgestellt wird, hängt dem „Kodex Solanos“ nach die Staatsgewalt von der Gemeinschaft ab, die elterliche Gewalt dagegen vom Naturrecht. Es muss hierbei beachtet werden, dass die Argumentation des Autors nicht auf das Grundfundament und den Wert, sondern auf die unmittelbare Entstehung (und folgerichtig positive Einrichtung) der Staatsgewalt zielt, deren Träger nicht von Natur aus sondern mittels gemeinschaftlicher Entscheidung ernannt werden müssen, während der Vater vom Naturrecht als Familienoberhaupt gekennzeichnet wird (vgl. *Thomas von Aquin*, S.th. II q.104 a.5).

dass die entsprechenden Bestimmungen zahlreicher als die der Kommentare zur *Summa theologiae* II-IIae des heiligen Thomas sind. Diese Relectio nämlich ist dem Thema der *potestas* einer vollkommenen Gesellschaft (und zwar der Kirche) gewidmet, deren spezifischer Begriff als *suprema potestas* – außer den Angaben der Offenbarung – von einem philosophischen Ausgangspunkt aus anhand der Erforschung der Natur der Staatsgewalt analog untersucht wird. Kommen wir nun zur Vorstellung der dem Ursprung der Staatsgewalt entsprechenden Stellen in *De potestate ecclesiastica*.⁵⁶

Vitoria bekräftigt die theologische Letztbegründung der Staatsgewalt mit einem Zitat des heiligen Paulus: Die *potestas* der Fürsten kommt von Gott.⁵⁷ Außerdem findet man in diesem Werk die schon bekannte terminologische Formulierung der Scholastik. Demnach hat das Volk das Recht, einen Fürsten beziehungsweise eine Regierung einzurichten (*constituere*).⁵⁸ Auch im Zusammenhang mit der Behauptung der indirekten kirchlichen Autorität über die säkulare Ebene wird die dem Volk als politischer Einheit entsprechende Befugnis, einen Fürsten zu wählen (*eligere*), bestätigt.⁵⁹ In derselben Linie findet man die kanonischen Ausdrücke, die sich auf den in der Gemeinschaft gelegenen Ursprung der Gewalt beziehen: „*potestas principum secularium est a communitate et republica*“.⁶⁰ Die *societas perfecta* darf denjenigen, den sie aussucht, mit dieser Gewalt beauftragen (*eam mandare, et committere*)⁶¹, so wie sie auch das Recht hat, verfassungsrechtlich über die Art und Weise der Regierungsform zu entscheiden.⁶²

4.2.2 Einrichtung ohne Machtübertragung

Bei der Suche nach den Bestimmungen in *De potestate ecclesiastica*, die die Frage des Ursprungs und des Trägers der Staatsgewalt betreffen, findet man drei Argumente Vitorias, die zur Erörterung des von der Übertragungstheorie hervorgerufenen Problems angeführt werden müssen.⁶³

Um die These zu verteidigen, nach der die kirchliche Gewalt (und zwar die der Päpste und der Bischöfe) weder „*primo*“ noch „*per se*“ unmittelbar in der Kirche liegt – wie vergleichsweise die Staatsgewalt doch unmittelbar in der politischen Gemeinschaft liegt – behauptet Vitoria an erster Stelle, dass eine Gemeinschaft, in der die Mehrheit der Mitglieder unfähig ist (*non sunt capaces*), die Gewalt auszuüben, mit keiner *potestas* beauftragt werden darf. So geschieht es tatsächlich im Fall der Kirche, wo Kinder und „viele

⁵⁶ Das Werk wurde 1532 ausgearbeitet.

⁵⁷ Vgl. *Francisco de Vitoria*, Relectio I, De potestate ecclesiastica III, 3, 2.

⁵⁸ Vgl. *Ders.*, Relectio I, De potestate ecclesiastica I, 11; III, 4; *Ders.*, Relectio II, De potestate ecclesiastica II, 18.

⁵⁹ Vgl. *Ders.*, Relectio I, De potestate ecclesiastica III, 12.

⁶⁰ *Ders.*, Relectio I, De potestate ecclesiastica IV, 3; siehe auch 7 und *ders.*, Relectio II, De potestate ecclesiastica I, 4.

⁶¹ Vgl. *Ders.*, Relectio II, De potestate ecclesiastica I, 4.

⁶² Vgl. Ebd.

⁶³ Vgl. Ebd.

andere“ Mitglieder der Fähigkeit der hierarchischen Gewalt entbehren. Gemäß unserem Verständnis des vitorianischen Ausdruckes, handelt es sich hierbei nicht nur um einen Mangel an Rechtsfähigkeit, sondern auch um einen Mangel an (menschlicher) Tauglichkeit, die Befugnis der kirchlichen *potestas* zu erfüllen – zwei Mängel, die sowohl die Rechtsgültigkeit der Investitur als auch die bloße faktische Möglichkeit der Ausübung vereiteln. Aus dem Zusammenhang dieser Argumentation kann die Position des Autors folgendermaßen erklärt werden: So wie in der Familie die *potestas* nicht unmittelbar in ihr als Ganze, sondern beim Vater lag⁶⁴, so liegt in der Diözese die *potestas* beim Bischof. Im Gegensatz dazu liegt die politische *potestas* unmittelbar in der Gemeinschaft, deren Mitglieder der gemeinschaftlichen *potestas* gegenüber „gleich“ sind („aequaliter se habent ad illam“).

An zweiter Stelle ist der vitorianische Vergleich zwischen der Wahl des Papstes und der des säkularen Fürsten in Erwägung zu ziehen, sowohl wegen der Beziehung dieser Darlegung zu den Argumenten der zukünftigen Gegner der Übertragungstheorie, als auch wegen ihrer theoretischen Verbindung zur in der zweiten Scholastik herrschenden Auffassung vom unmittelbaren Ursprung der Gewalt.⁶⁵

Vitoria hebt hervor, dass der Papst von den Kardinälen nicht „im Namen der Kirche“, sondern einer positiven, von den Päpsten selbst erlassenen Gesetzgebung folgend gewählt wird. Die These enthält die Ablehnung einer der Kirche gegenüber repräsentativen Befugnis der im Konklave versammelten Kardinäle. Diese schaffen, wie jedwede Wähler der höchsten kirchlichen Autorität, mit der Bezeichnung einer bestimmten Person nur die notwendige *Bedingung* für die Gewalteinrichtung, nach der die Übertragung vonseiten Gottes aus auf diese Person stattfinden wird. Die Gründe hierfür sind zum einen, dass, wie oben schon gesagt, die kirchliche Gewalt nicht von der Kirche als menschliche Gemeinschaft aus entstanden ist, sondern einen übernatürlichen Ursprung und eine ebensolche Wirkung hat; zum anderen aber – und das ist der spezifische Grund, weshalb den Kardinälen keine gemeinschaftliche Repräsentation zugesprochen werden darf –, dass ihre Befugnis hierzu von der Autorität der Kirche abhängt, soweit sie als Wähler allein aufgrund eines vorher in Kraft getretenen Auftrags für die Bezeichnung des Papstes zuständig sind. Als Fazit bedeutet dies: Die Wähler des Papstes üben keine *Repräsentation* aus, sondern sind durch eine verfassungsmäßige päpstliche Ermächtigung *Beauftragte*.

Auch wenn die These, dass die Wähler als echte Repräsentanten der Kirche handeln, angenommen würde, könnten jene laut Vitoria dem Papst dennoch nicht die kirchliche *potestas* übertragen, ebenso wie weder die Wähler des Kaisers noch die des Abtes eine Gewalt übertragen. Denn im Fall des Kaisers haben die Wahlfürsten zwar eine Autorität, aber es handelt sich nicht

⁶⁴ Vgl. *Relectio II, De potestate ecclesiastica, I, 4.*

⁶⁵ Vgl. *Relectio II, De potestate ecclesiastica, I, 6.*

um eine gleichwertige Würde, für die sie wählen – eine Lage, die Vitoria als „im Recht gut bekannt“ beurteilt; und im Fall des Abtes haben die Brüder überhaupt keine Autorität, abgesehen von dem Recht, einen unter ihnen zum Superior zu ernennen (siehe 5.).⁶⁶

Es muss nachdrücklich betont werden, dass das zweitgenannte Beispiel für die aufgeworfene Problematik höchst relevant ist. Wahrhaftig wurde der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation von den Kurfürsten gewählt, die den Kaiser zur höchsten Autorität einer Staatenverbindung ernannten⁶⁷. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Fürsten nicht zur gleichen Gemeinschaft gehörten – weder vor noch nach der Wahl. Es handelt sich also hierbei nicht um einen Anwendungsfall einer Regierungseinrichtung von Seiten der Mitglieder einer Gemeinschaft. Im Fall der Mönche aber stellen wir am Beispiel Vitorias fest, dass sie zwar demselben Kloster (oder derselben Gemeinschaft) angehören, jedoch ebenso dem Abt die Gewalt nicht übertragen, sondern ihn nur ernennen. Hieraus folgt, dass Vitoria in diesem Zusammenhang wenigstens einen Fall in Betracht zieht, bei dem die die Gemeinschaft repräsentierenden Mitglieder zwar eine Ernennung, aber keine Machtübertragung vornehmen. Des Weiteren ist zu bemerken, dass der Grund einer Abweisung der Machtübertragung in diesem Fall nicht darin besteht, dass die Gewalt *jure divino et naturali* nicht beim Kloster liegt, da eine echte Machtübertragung auch nicht in der politischen Gemeinschaft stattfindet – wie in *De potestate civili* 8 erwähnt wurde.

An dritter Stelle hält der Verfasser die päpstliche Einrichtung eines politischen Fürsten (*constituere*) für legitim, auch wenn Vitoria befürwortet, dass die indirekte Vormachtstellung der kirchlichen über die säkulare Gewalt keine Machtdelegation vom Papst an den Fürsten einschließt – da niemand „das, was er nicht hat, geben kann“, und der Papst über kein spezifisches politisches Recht bezüglich der *respublica* verfügt, sofern er kein politischer Herr ist. Denn in diesem besonderen Fall handelt der Papst nicht als Träger einer Herrschaft, der einige ihrer Kompetenzen delegiert, sondern als (geistliche) Autorität, die mittels einer Weihe den Titel der säkularen Herrschaft als Diener Gottes sanktioniert.⁶⁸

⁶⁶ „[N]on oportet ut electores habeant autoritatem ad quam eligunt, sicut patet de electionibus Imperatoris: imo electores Abbatum nullam habent autoritatem vel dignitatem, sed habent autoritatem et potestatem applicandi dignitatem illi“ (*Francisco de Vitoria*, *Relectio II*, *De potestate ecclesiastica* I, 6).

⁶⁷ Zur verfassungsrechtlichen Form des Heiligen Römischen Reiches vgl. *Arno Buschmann*, Heiliges Römisches Reich. Reich. Verfassung. Staat, in *Hans-Jürgen Becker* (Hg.), *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Verfassungsgeschichte*, Berlin 2006, 9–39; *Karl Otmar Freiherr von Aretin*, *Principio monárquico y organización jerárquica del Sacro Imperio Romano*, in: *C. Russel/J. Andrés-Gallego* (Hg.), *Las monarquías del Antiguo Régimen, ¿monarquías compuestas?*, Madrid 1996, 133–140.

⁶⁸ Vgl. *Francisco de Vitoria*, *Relectio I*, *De potestate ecclesiastica* III, III, 4.

4.3 De indis

In diesem für die Entwicklung des Völkerrechts so wesentlichen Werk können nur wenige Ausführungen hinsichtlich des Ursprungs der Staatsgewalt aufgefunden werden.⁶⁹

Was das Problem des Verhältnisses zwischen Gemeinschaft und Regierung im Allgemeinen betrifft, wurden Erwägungen angestellt, die aber die innerhalb der Scholastik herrschende Meinung weder bestätigen noch widerlegen. So zum Beispiel die Behauptung, wonach die Mehrheit in einer *respublica* aufgrund der Schwierigkeit, die gesellschaftliche Einstimmigkeit zu erreichen, das Recht hat, einen Fürsten für die gesamte Gemeinschaft zu wählen (*possent eligere principem*). Dank dieses Rechts darf die Mitgliedsmehrheit für sich selbst einen Herrscher einrichten (*constituere dominum*)⁷⁰, welcher demzufolge im Namen der Gemeinschaft und ihrer Autorität handelt (*ergo gerit vicem et auctoritatem illius*)⁷¹. Wie schon gesagt, klären diese Urteile die spezifische Frage der vitorianischen Aufnahme oder Abweichung bezüglich der geläufigen Übertragungstheorie nicht, da sich die Autoritätswahl nicht mit einer Machtübertragung identifiziert, und der Fürst in jedem Fall der Repräsentant der Gemeinschaft ist.

Darüber hinaus ist Vitorias Anfechtung einer politischen Herrschaft der kirchlichen Gewalt sowohl für seine Auffassung der *potestas reipublicae* als auch für eine Untersuchung des Ursprungs der Staatsgewalt von großem Interesse. In jener Zeit galt nämlich, dass der Papst nicht nur als höchste geistliche Autorität, sondern auch als säkularer Herr der gesamten Welt Macht übertragen konnte (*dare potestatem*), und zwar als Delegation von oben nach unten.⁷² Es ist hier nicht nötig, Vitorias Thesen, anhand derer er die Ablehnung der päpstlichen politischen Hoheit begründet und in denen er demzufolge mit anderen berühmten Vertretern der Scholastik übereinstimmt,⁷³ zu erklären, soweit unsere Annäherung in dieser Untersuchung nur die der natürlichen Politizität entsprechende Beziehung zwischen vollkommenen Gemeinschaften und Trägern der Gewalt in einer Vormachtstellung im Auge hat⁷⁴. In Anbetracht dieses Zieles können zwei bedeutende

⁶⁹ „De indis“ I und II wurden 1539 ausgearbeitet.

⁷⁰ Vgl. *Francisco de Vitoria*, De indis I, II, 16.

⁷¹ Vgl. *Ders.*, De indis II, 5. Zum „Majoritätsgesetz“ bei Vitoria siehe *ders.*, De potestate civili 14.

⁷² Es sei bemerkt, dass es hier um eine doppelte Entgegensetzung mit den Grundprinzipien der Einrichtung einer Staatsgewalt (nach Vitoria) geht. Vor allem weicht eine Delegation seitens einer fremden Ebene wesentlich von der ursprünglichen Natur der „potestas“ der „respublica“ ab, deren teleologische Pflichten von einem eigenen Organ erfüllt werden sollen; zweitens, in derselben Linie, im Gegensatz zur kirchlichen Gewalt, kommt die Staatsgewalt von der „respublica“ aus (oder wenigstens liegt sie in ihr): Auf jeden Fall, findet die sogenannte Machtbewegung von unten nach oben statt.

⁷³ Vgl. die These von *Francisco de Vitoria*, De indis I, II, 4: „Dato quod Summus Pontifex haberet [n. b.: sed non habet] talem potestatem secularem in toto orbe, non posset eam dare principibus secularibus“.

⁷⁴ Bezüglich der Auffassung der „societas perfecta“, in der die „suprema potestas“ wesentlich

Themen, die von Vitoria auch in diesem Werk behandelt werden, außer Acht gelassen werden: Erstens das Recht, das dem Papst mit stichhaltiger Begründung im Bereich des Christentums (dank seiner *potestas indirecta* über die säkulare Ebene) zukommt, in einer Gemeinschaft, deren Mitglieder nach ihrer Bekehrung um eine christliche Regierung bitten könnten, den in Kraft befindlichen Machthaber abzusetzen (*aufferre*) und stattdessen einen gläubigen Fürsten einzusetzen (eigentlich „geben“ beziehungsweise *dare*)⁷⁵. Zweitens das Recht eines in einem gerechten Krieg siegreichen Fürsten, entweder wegen unzulässiger Grausamkeiten von Seiten der Besiegten oder wegen eines unzweifelhaften Risikos für den zukünftigen Frieden, die Regierung der besiegten Gemeinschaft zu ergreifen (*retinere principatum*) oder ihren Fürsten zu entfernen (*deponere*) und einen anderen einzusetzen (*ponere et constituere*).⁷⁶

Es ergibt sich am Ende dieser Abschnitte (4.2 und 4.3) folgendes Fazit: Vitoria erkennt verschiedene – und nicht unbedeutende – gemeinschaftliche Wahlen beziehungsweise Einsetzungen eines Machthabers an, bei denen keine eigentliche Machtübertragung stattfindet, und hält sie für gerechtfertigt.

5. Allgemeine Schlussfolgerung

An erster Stelle ist es unbestreitbar, dass Vitoria in der einzigen auf den Ursprung der Staatsgewalt bezogenen Verwendung des Wortes *transfere* innerhalb seiner wichtigsten Werke eine *Gewaltübertragung* abweist. Es handelt sich hierbei um eine formelle und kategorische Behauptung, die eben in diesem dem Kernpunkt gewidmeten *locus* angeführt wird.

Unter den Fachwörtern, die Vitoria gebraucht und die auf den Gedanken eines Widerspruches zu seiner Abweichung von der klassischen Gewaltübertragungstheorie bringen könnten, muss ohne Zweifel insbesondere auf das *dare* [*potestatem*] hingewiesen werden. Wir haben schon kurz versucht, die Vereinbarkeit beziehungsweise Verbindung dieser und anderer fraglicher Ausdrücke mit der formellen These des Abschnittes 8 von *De potestate civili* (siehe 3.2) zu beweisen. Bezüglich des weitaus beträchtlicheren begrifflichen Hindernisses, das die Kohärenz der vitorianischen Lehre in Frage stellen könnte (und zwar *dare potestatem*), wäre zu berücksichtigen, dass der Papst, der keine politische Gewalt ausübt, das Recht hat, der Gemeinschaft einen Fürsten zu geben (*dare*). Das bedeutet, dass eine Instanz existiert, die im

einbezogen ist, siehe *Francisco de Vitoria*, De indis II, 7: „Perfectum id est quod totum. Dicitur enim imperfectum, cui aliquid deest; et e contrario perfectum, cui nihil deest. Est ergo perfecta respublica aut comunitas, quae est per se totum; id est, quae non est alterius respublicae pars, sed quae habet proprias leges, proprium consilium et proprios magistratus [...]“.

⁷⁵ Vgl. *Francisco de Vitoria*, De indis I, III, 14.: „Dare illis principem christianum et auferre alios dominos infideles“.

⁷⁶ Vgl. *Francisco de Vitoria*, De indis II, 58, 59.

politischen Bereich einen Machthaber einrichten kann, ohne vorher die Trägerschaft der Staatsgewalt in Händen gehabt zu haben. Hieraus lässt sich folgern, dass die legitime Befugnis, einen Machthaber zu ernennen, nicht unbedingt den ursprünglichen Besitz dieser Gewalt einzuschließen braucht. Dies bedeutet: Der Ausdruck *dare potestatem* bedeutet bei Vitoria weder Delegation noch Übertragung einer vorher ausgeübten Gewalt.

Des Weiteren enthält die Behauptung Vitorias, es gäbe nicht zwei Gewaltinstanzen (und zwar die des Fürsten und die der Gemeinschaft), eine implizite Verneinung der von einigen Vertretern der Schule verteidigten These über die Existenz einer ständigen und sogar nach der Ernennung des Fürsten in der Gemeinschaft liegenden und bleibenden *potestas in habitu*. Vitorias Meinung nach ist die einzige wirkliche *potestas* dagegen jene, die der Fürst ausübt. Damit stellt er die zukünftige Lehre von Martín de Azpilcueta und Luis de Molina in Frage, die genau diese These vertreten.⁷⁷

Es muss hier hinzugefügt werden, dass der vollständige Sinn der vitorianischen These über die Investitur des Fürsten anhand der im Text folgenden Entgegensetzung zum Fall einer religiösen Bruderschaft erklärt werden kann. In ihr ist das vorzufinden, was Vitoria eigentlich ablehnt, nämlich, dass die Staatsgewalt ausschließlichsich aus der Gemeinschaft entspringt. Tatsächlich geschieht dies im Fall eines Klosters, und wurde schon in *De potestate ecclesiastica* erwähnt. Der gesamte Text Vitorias enthält hiernach eine hervorragende Folgerung, die als eine Art von Einwand *avant la lettre* der These Suárez' gelten kann, der zufolge die (ursprüngliche) Demokratie als eine Form „*jure naturali non praecipiente sed concedente*“ betrachtet werden muss.

Kommen wir nun kurz zur Erklärung des Textes.⁷⁸ Vitoria zufolge besteht der Unterschied zwischen einer *societas perfecta (naturalis)* und einer Gruppe, deren Mitglieder einen Abt wählen (wie im Fall eines Klosters) darin, dass die Gewalt im ersten Fall kraft der göttlichen beziehungsweise der natürlichen Gesetze in der *respublica* liegt, während im zweiten Fall die Brüder nach freiem Ermessen eine positiv begründete, bloß vertraglich geschlossene Autorität wählen, wobei die gesamte Machtorganisation von der Willkür der Wählerschaft abhängt. Hier wird eine Art ursprünglicher Koordination der Mitglieder dargestellt, aus der alle anderen gemeinschaftlichen Gebilde (als Gewaltstruktur) entspringen. Aber dieses ursprüngliche, horizontale Verhältnis ist schon eine Gesellschaftsform, in der die Mitglieder nicht dazu verpflichtet sind, ihre ursprüngliche Gleichrangigkeit zu ändern. Den vitorianischen Grundlagen menschlicher Ordnung gemäß

⁷⁷ Zu dieser Frage bei Martín de Azpilcueta und Luis de Molina vgl. J. Cruz Cruz, *Dialéctica ontológica del poder político*, in *M^a I. Zorroza*, (Hg.): *Proyecciones sistemáticas e históricas de la teoría suareciana de la ley*, Pamplona 2009, 16–17.

⁷⁸ Vgl. *Francisco de Vitoria*, *De potestate civili* 8; vgl. auch den oben erwähnten Passus von *ders.*, *Relectio II, De potestate ecclesiastica* I, 6.

tritt in diesem Fall die Gewalt nur aus der Gemeinschaft hervor (besser gesagt, aus den Menschen): „illa [potestate] quidem esset ab hominibus“. Dagegen ist es in der *respublica* nicht so: „Non ita vero est“, da die Gewalt, die in der *respublica* als solche *jure divino et naturali* liegt, dieselbe *potestas* ist, die der Fürst rechtmäßig ausübt. Hierzu sei bemerkt, dass diese Ablehnung Vitorias nicht auf die positive Bestimmung der Regierungsformen, sondern auf die beliebige Natur aller Autoritätsstrukturen – abgesehen von der ursprünglichen Mitgliederkoordination – zielt. Es ergibt sich also folgendes Fazit: Vitoria weist die Stellungnahme ab, die die *respublica* mit einer Versammlung, bei der keine Unterordnung vorliegt, verwechselt. Solch eine Stellungnahme ist nämlich eine grundlegende Voraussetzung, die notwendigerweise dazu führt, jede Einrichtung eines Machtgebildes als eine ausschließlich vertragliche Entscheidung zu betrachten, die sich von der (natürlichen) ursprünglichen Freiheit entfernt.

6. Die Betrachtung der Position Vitorias aus der Sicht der aristotelischen Prinzipien

Wie wir schon erklärt haben (siehe 3.), legitimiert die Gemeinschaft nach *De potestate civili* 8 den Weg zur Regierung durch eine positive, verfassungsrechtliche und zustimmende Berechtigung: Die Gemeinschaft gewährt dem Fürsten eine Legitimation *ex origine et titulo*, so dass sie die Macht als solche weder „überträgt“ noch „übergibt“, sondern nur einen Träger ermächtigt sowie bestimmt.

Um unsere Interpretation, die spezifisch auf das Problem der Gewaltübertragungsformel bei Vitoria abzielt, zu unterstützen, kann, da Francisco de Vitoria ein echter Vertreter der aristotelischen Überlieferung gewesen ist, ein der aristotelischen Philosophie nahes theoretisches Argument angeführt werden.⁷⁹ Aristotelisch formuliert hieße das Folgende: Die *potestas* ist eine Funktion, die als solche auszuüben oder anzuwenden ist.⁸⁰ Die Gemeinschaft als stoffliche Ursache der *potestas* aber, die also die Aktualität ihrer Form nicht hat⁸¹, kann nicht irgendeine *potestas* ausüben, da sie als bloßes Vermögen nicht fähig ist, zu agieren. Allein das Seiende, sofern es aktuell existiert, kann handeln und demzufolge ein eigentliches Subjekt im Bereich der Praxis sein.⁸² Also kann die Gemeinschaft als stoffliche Ursache auch

⁷⁹ Dazu *D. Janssen*, Die Theorie des gerechten Krieges im Denken des Francisco de Vitoria, in *F. Grunert/K. Seelman* (Hgg.), Die Ordnung der Praxis, 217–218; *A. Truyol y Serra*, Vitoria et la tradition scolastique, in *Y. Ch. Zarka* (Hg.): Aspects de la pensée médiévale dans la pensée politique moderne, Paris 1999, 73; *P. Haggemacher*, La place de Vitoria parmi les fondateurs du droit international, in *VVAA*, Actualité de la pensée juridique de Francisco de Vitoria, Brüssel 1988, 49.

⁸⁰ Vgl. *Francisco de Vitoria*, De potestate civili 12.

⁸¹ Vgl. *Ders.*, De potestate civili 7.

⁸² Dazu *J. A. Widow*, La democracia en Sto. Tomás, in *Philosophica* 1 (1978) 212–213, in dem sich der Autor mit dieser Frage bei Vitoria beschäftigt.

nicht die *Aufgabe der Regierung* (wie die *potestas*) im strengen Sinne *übertragen*. Daraus folgt letztlich: Vitorias Ablehnung der *Gewaltübertragung* vonseiten der Gemeinschaft wird nicht auf einer faktischen, sondern auf einer prinzipiellen Ebene begründet.

Summary

According to Vitoria's formal assertion, the political community does not transfer its original power to the ruler in charge; on the contrary, the community "non potestatem, sed propriam auctoritatem in regem transfert" (*De potestate civili* 8). Therefore, the respublica legitimizes the government through a positive, constitutional, consensual authorization, so that the community neither "transfers" nor "cedes" its power as such, but only authorizes or determines the entitled person.

However, the critics of Vitoria's statement do not agree about its interpretation. Some of them defend the originality of the thesis, while others deny this originality and attribute "the theory of translatio" also to Vitoria; or explain the meaning of *De potestate civili* 8 by means of historical, non-essential controversies.

The aim of this article is to elucidate Vitoria's position regarding the immediate origin of political power.